

# **Satzung des Reit- und Fahrverein Bad Urach e. V.**

Gegründet am 22. Juli 1949

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit zu Verbänden**

1. Der Verein trägt den Namen „Reit- und Fahrverein Bad Urach e.V.“ als Abkürzung RFV Bad Urach.
2. Sitz des Vereins ist 72574 Bad Urach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach unter der Nummer 352 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Der Verein anerkennt die Satzung dieser Verbände, ebenso die Bestimmungen der LPO.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports im Umgang mit dem Pferd. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Reiten und Fahren jeder Art, praktisch und theoretisch, sowie den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Pferdezucht zu fördern,
  - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
  - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
  - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet,

- das Unterhalten einer Reitanlage mit Stall, in dem die erforderlichen vereinseigenen Pferde und die im Eigentum von Vereinsmitgliedern stehenden Pferde gegen Entgelt untergebracht werden können,
  - die Bereitstellung von Reithalle, Außenplätzen, Koppeln und Vereinsgaststätte für Vereinsmitglieder,
  - das Unterhalten eines Reitbetriebs und die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
  5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Pferdesportverband e.V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht zu behandeln,
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Verstöße gegen das Wohl und gegen die Grundsätze der fairen Behandlung des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.  
**Aktive Mitglieder** sind solche, die sich aktiv dem Reitsport widmen und sämtliche reitsportlichen Einrichtungen des Vereins entsprechend den Bestimmungen der Reit- und Betriebsordnung sowie der Gebührenordnung in Anspruch nehmen können.  
**Passive Mitglieder** gehen vorübergehend oder dauernd keiner reitsportlichen Bestätigung nach, wollen aber den Reitsport durch ihre Zugehörigkeit zum Verein fördern.  
**Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport in herausragender Weise verdient gemacht haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftsänderungen,
  - Änderung der Bankverbindung für die Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.),
  - Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen -auf § 4 aktive und passive Mitgliedschaft wird verwiesen-, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt regelmäßig jährliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge und eventuelle Aufnahmegebühren bestimmt die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr.
2. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind am 01. Januar eines Jahres fällig.
3. Passive Mitglieder zahlen einen verringerten Beitrag.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Bei Eintritt in den Verein bis zum 30. Juni eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag geschuldet. Bei Eintrittsdatum ab dem 01. Juli eines Jahres wird ein halber Jahresbeitrag fällig. Für Mitgliedsbeiträge muss eine Abbuchungsermächtigung an den Verein erteilt werden. Mitglieder, die keine Abbuchungsermächtigung für die Beiträge erteilen, zahlen pro Zahlungsvorgang eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00. Der Vorstand kann auch andere regelmäßige Zahlungen (Gebühren wie z. B. Anlagennutzung, Boxenmiete, Reitabonnement, Reitstunden etc.) mit einer entsprechenden Regelung handhaben.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere
  - grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
  - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - gegen § 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd verstößt,
  - wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird die Frist versäumt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8**

### **Gebühren**

1. Der Verein erhebt für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand bestimmt. Dabei handelt es sich insbesondere um Gebühren für die Benutzung der Anlagen des Vereins, für die Teilnahme am Reitunterricht, die Einstellung von Pferden im Vereinsstall und die Nutzung der Reithausgaststätte.
2. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins müssen von Nichtmitgliedern, höhere Gebühren verlangt werden, als von Mitgliedern. Der Vorstand kann die Anlagenbenutzung für Nichtmitglieder untersagen.
3. Die Einrichtungen des Vereins dürfen nicht in der Weise genutzt werden, dass der Benutzer dadurch ein Entgelt erzielt. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebs können hiervon den Angestellten des Vereins Ausnahmen gestattet werden. Vgl. hierzu die Reit- und Betriebsordnung.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 10**

### **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie dem Empfänger unter der letzten, dem Vereinsvorstand mitgeteilten Anschrift, zugesendet worden ist. Als Nachweis genügt die Bestätigung des Vorstandes über die Absendung der Einladung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/-in und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i.S. d. § 26 Abs. 2 S. 1 BGB besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann bei Bedarf um zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben, Resorts (wie z.B. Buchhaltung des Vereins) oder Tätigkeitsbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen.
3. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Sprecher.
4. Der Sprecher leitet die Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Der Vorstand entscheidet immer mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
5. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorstandssprecher oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen.
6. Bei überraschend auftretenden Problemen kann der Vorstand form- und fristlos einberufen werden. Die in einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse sind in der nächsten regulären Sitzung zu bestätigen.
7. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder ist es nicht nur vorübergehend an seiner Vorstandstätigkeit gehindert, so kann sich der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des gewählten Vorstands selber ergänzen.

8. Wenn aufgrund der Arbeitsbelastung die Verteilung bestimmter Geschäfte auf bis zu zwei weitere, noch nicht gewählte Vorstandsmitglieder notwendig wird, kann der Vorstand sich insoweit bis zum Ablauf der Amtsperiode des gewählten Vorstands selber ergänzen.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Barwert von mehr als € 1.000,00 bzw. bei rechtlich erheblichen Handlungen, die zu Rechtsgeschäften mit einem Barwert von mehr als € 1.000,00 führen, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Für die Bewertung von Rechtsgeschäften, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, findet das Gerichtskostengesetz Anwendung.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist möglich.
3. Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen dreiköpfigen Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
4. Die Wahl ist geheim.

## **§ 15**

### **Wahl der Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen und einen Stellvertreter/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Urach, den 29. Juli 2011

Vorstände

Reit- und Fahrverein Bad Urach e.V.